



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

**Einheit der Rechtswegzuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit
für das Bundes- und Landespersonalvertretungsrecht wahren!**

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) tritt Überlegungen, Streitverfahren aus dem Personalvertretungsrecht der Länder der Arbeitsgerichtsbarkeit zuzuweisen, entschieden entgegen.

Der Bundesgesetzgeber hat in Bezug auf das Personalvertretungsrecht des Bundes in § 108 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes von 9. Juni 2021 (BPersVG) bekräftigt, dass die Entscheidung über Streitigkeiten des Bundespersonalvertretungsrechts den Verwaltungsgerichten und in der dritten Instanz dem Bundesverwaltungsgericht obliegt. Dies hat seinen sachlichen Grund darin, dass sich das Personalvertretungsrecht des Bundes im Unterschied zu dem Betriebsverfassungsrecht als Teil des öffentlichen Dienstrechts darstellt. Es gehört nicht zum "Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung" im Sinne des Art. 74 Nr. 12 GG, sondern ist Teil des Rechts über "die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen" im Sinne des Art. 73 Nr. 8 GG (vgl. nur Hebel, in: Lorenzen/u.a., BPersVG, Stand: März 2021, § 1 Rn. 11). Das öffentliche Dienstrecht wird verfassungs- wie einfachrechtlich von anderen Grundsätzen und Vorgaben als das Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht geprägt (BVerwG, Beschluss vom 7. Oktober 2020 - 5 PB 7.18 - juris Rn. 6). Die Personalvertretungen in den staatlichen Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Teile der jeweiligen Dienststelle und in den organisatorischen Aufbau der öffentlich-rechtlich ausgerichteten öffentlichen Verwaltung eingebunden; ihr Wirken ist mit der öffentlichen Verwaltung verwoben (Ilbertz/Widmaier/Sommer, Bundespersonalvertretungsgesetz, 4. Aufl. 2018, Einleitung Rn. 12 m.w.N.; Lecheler - Personalvertretung und Verfassung, NJW 1986, 1079 <1080>). Das Bundespersonalvertretungsgesetz wie auch die Landespersonalvertretungsgesetze knüpfen dementsprechend nicht nur an das öffentliche Dienstrecht an, sondern übernehmen etwa grundsätzlich die dienstrechtlichen Begriffe, welche die in ihren Vorschriften geregelten Mitbestimmungstatbestände bezeichnen, aus dem Beamtenrecht, soweit sie die Mitbestimmungsbefugnis in Personalangelegenheiten der Beamten festlegen (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 24. November 2015 - 5 P 13.14 - BVerwGE 153, 254 Rn. 22 m.w.N.). Aus den vorgenannten Gründen gebieten Funktions-



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

und Organisationszusammenhang der Tätigkeit der Personalvertretungen ein Festhalten an der Rechtswegzuweisung zu der für das öffentlich-rechtliche Dienstrecht zuständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Richardi, in: Richardi/Dörner/Weber, Personalvertretungsrecht, 5. Aufl. 2020, Einleitung Rn. 90 und 96).

Das Vorgenannte gilt deshalb in gleicher Weise für das Personalvertretungsrecht der Länder. Auch das Landespersonalvertretungsrecht ist naturgemäß öffentliches Dienstrecht (stRspr, vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 3. Oktober 1957 - 2 BvL 7/56 - BVerfGE 7, 120 <127> und vom 16. Oktober 1984 - 2 BvL 1/83 - BVerfGE 67, 382 <387>; BVerwG, Beschlüsse vom 20. Januar 1993 - 6 P 18.90 - Buchholz 251.0 § 79 BaWüPersVG Nr. 14 S. 33 und vom 7. Oktober 2020 - 5 PB 7.18 - juris Rn. 6; vgl. ferner etwa Germelmann, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Bd. 4, 4. Aufl 2018, § 359 Rn. 51; Lecheler - Personalvertretung und Verfassung, NJW 1986, 1079 <1080>) und damit Teil des öffentlichen Rechts, für das die Verwaltungsgerichte zuständig sind (Stuttman, PersV 2019, 447 f.). Vor diesem Hintergrund und in Anknüpfung an die Rahmenregelung des § 106 BPersVG a.F., wonach in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten zu gerichtlichen Entscheidungen die Verwaltungsgerichte berufen sind, haben die Länder in ihren Landespersonalvertretungsgesetzen einheitlich die Rechtswegzuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit für landespersonalvertretungsrechtliche Streitigkeiten normiert (vgl. § 92 Abs. 1 LPVG BW, Art. 82 Abs. 1 BayPVG, § 91 Abs. 1 PersVG BE, § 95 Abs. 1 PersVG BB, § 70 Abs. 1 BremPVG, § 99 Abs. 1 HmbPersVG, § 111 Abs. 1 HPVG, § 87 Abs. 1 PersVG MV, § 83 Abs. 1 NPersVG, § 79 Abs. 1 LPVG NRW, § 121 Abs. 1 LPersVG RP, § 113 Abs. 1 SPersVG, § 88 Abs. 1 SächsPersVG, § 78 Abs. 1 PersVG LSA, § 88 Abs. 1 MBG Schl.-H., § 83 Abs. 1 ThürPersVG).

Zwar sind die Länder bundesrechtlich nicht mehr gehindert, diese folgerichtige landespersonalvertretungsrechtliche Rechtswegzuweisung zu den Verwaltungsgerichten zu ändern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. März 2019 - 5 P 4.18 - Buchholz 250 § 83 BPersVG Nr. 87 Rn. 17 m.w.N.). Die Regelung des § 106 BPersVG a.F., wonach für den Bereich des Personalvertretungsrechts die dem Landesgesetzgeber in § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO zuerkannte Befugnis ausgeschlossen war, öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts einem anderen Gericht zuzuweisen, was die Ermächtigung einschlossen hat, diese Streitigkeiten ausdrücklich den Verwaltungsgerichten zuzuweisen (BVerwG, Beschluss vom 25. März 2019 - 5 P 4.18 - Buchholz 250 § 83 BPersVG Nr. 87 Rn. 13 m.w.N.), ist nunmehr gemäß § 131 BPersVG nur noch übergangsweise anzuwenden.



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

Eine Änderung der Rechtswegzuständigkeit durch die Länder und eine Zuweisung landespersonalvertretungsrechtlicher Streitigkeiten zu den Arbeitsgerichten ließe jedoch den oben genannten verfassungsrechtlichen Rahmen und die dienstrechtliche Prägung des Landespersonalvertretungsrechts unberücksichtigt (vgl. dazu bereits BT-Drs. 7/176 S. 26). Auch eine nur auf ein Land oder wenige Länder begrenzte Eröffnung der Rechtswegzuständigkeit zur Arbeitsgerichtsbarkeit für Personalvertretungssachen hätte den unwiederbringlichen Verlust der über viele Jahrzehnte entwickelten Einheit der personalvertretungsrechtlichen Rechtsprechung zur Folge und brächte angesichts der vielfach wortlautidentischen Normen des Bundes- und des Landespersonalvertretungsrechts unweigerlich gravierende materiell-rechtliche Divergenzen mit sich.

Dass für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäß § 108 Abs. 2 BPersVG und den entsprechenden Normen der Landespersonalvertretungsgesetze die prozessualen Regelungen des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren entsprechend gelten, hat sich in der Praxis der Verwaltungsgerichte mit ihren auf das Personalvertretungsrecht spezialisierten Spruchkörpern problemlos etabliert (vgl. Stuttmann, PersV 2019, 447 <450>), wie auch die Vielzahl der in den vergangenen mehr als sechs Jahrzehnten ergangenen bundes- und landespersonalvertretungsrechtlichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte eindrucksvoll belegt.

Zu strukturellen Änderungen der in der Praxis langjährig bewährten Zuständigkeiten und Verfahren, die seinerzeit Gegenstand eines ausgewogenen politischen Kompromisses waren, besteht mithin keinerlei Veranlassung. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist vielmehr seit Jahrzehnten bestens damit vertraut, die Interessen der Beschäftigten und die öffentlichen Aufgaben der Beschäftigungsbehörden miteinander in Einklang zu bringen. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, zu denen von jeher auch die personalvertretungsrechtlichen Streitigkeiten zählen, sind daher auch weiterhin im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes von den hierfür spezialisierten Verwaltungsgerichten zu entscheiden.

Berlin, den 20. September 2021

Dr. Robert Seegmüller
(Vorsitzender)